

Fraktion WiP/LE/Die Linke, Marktplatz 1, 75175 Pforzheim

An
Frau Polizeipräsidentin Denner,
Frau Leitende Oberstaatsanwältin Mayländer,

Christof Weisenbacher
Stadtrat für Wir in Pforzheim
Neues Rathaus Raum N136
Marktplatz 1
75175 Pforzheim

T: 07231/ 39 4012
M: 0176/4140 0815
Mail: christof.weisenbacher@stadt-
pforzheim.de

Pforzheim, 05. Oktober 2019

Sehr geehrte Frau Polizeipräsidentin Denner,
Sehr geehrte Frau Leitende Oberstaatsanwältin Mayländer,

Ich habe Kenntnis bekommen von dem Vorfall, bei dem ein Fahrradfahrer von einem Stadtbus mit minimalem Abstand in der Kurve bei durchgezogener Linie und Gegenverkehr auf dem Weg nach Huchenfeld überholt wurde.

Der Fahrradfahrer ist mir persönlich bekannt. Ich kenne ihn als glaubwürdigen und vertrauenswürdigen Menschen. Er hat mir die Situation geschildert. Des Weiteren hat er es auf dieser Webseite dokumentiert (mit Video):

<https://blog.natenom.com/2019/06/ermittlungsverfahren/>

Der Fahrradfahrer hat den Busfahrer wegen Straßenverkehrsgefährdung angezeigt. Nach Aussage des Fahrradfahrers nahm die Polizei die Anzeige jedoch erst auf nachdem er mehrmals darauf mit Nachdruck bestand.

Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren eingestellt und dem Anzeigersteller einen Brief diesbezüglich zugesandt. Den Brief hat der Anzeigersteller auf der oben verlinkten Webseite teilweise veröffentlicht. In dem Brief schreibt die Staatsanwaltschaft unter anderem:

„Dass die am Fahrrad als Abstandshalter extra angebrachte Stange berührt worden sei [Dieser Abstandshalter ragt 30cm über das Fahrrad hinaus], ist auf den Aufnahmen auch nicht ersichtlich. Hiernach wackelte diese zu keinem Moment. Auf die subjektive Empfindung des Fahrradfahrers, die Situation sei sehr gefährlich gewesen, allein kann eine Verurteilungswahrscheinlichkeit nicht gestützt werden.“

[...]

„Es erscheint nicht fernliegend, dass die Anzeigerstattung mit gewissem Belastungseifer betrieben wird. Hierfür spricht schon der Umstand, dass der Fahrradfahrer andere Verkehrsteilnehmer mit Helm- und Heckkamera aufnimmt und sich über einen weiteren Verkehrsteilnehmer, einen das Gefährt des Fahrradfahrers überholenden PKW-Fahrer, beschwert, welcher nach den eigenen Videoaufnahmen des Fahrradfahrers den teilweise fahrbahnmittig gongelnden Fahrradfahrer, nach einem Abbremsen hinter dem Fahrradfahrer mit entsprechend geringer Geschwindigkeit, überholt,

wobei der Fahrradfahrer nach diesen Aufzeichnungen durchaus als Verkehrshindernis unterwegs ist und offenbar aus Prinzip die L 574 nutzt, anstatt die insbesondere zwischen Hoheneck und Huchenfeld parallel zur L 574 bestehenden, deutlich erkennbaren und mit einem Fahrrad, gerade mit einem Mountainbike, sehr gut fahrbaren Waldwege zu nutzen.“

Ich finde es gelinde gesagt bemerkenswert, dass die Staatsanwaltschaft den Fahrradfahrer als Verkehrshindernis bezeichnet, obwohl er wie alle anderen Verkehrsteilnehmer rechtmäßig die Straße nutzt. Indirekt sprechen Sie als Staatsanwaltschaft dem Fahrradfahrer damit die Nutzung der Straße (L 574) ab. Der von Ihnen angesprochene Fahrradweg im Wald zwischen Pforzheim und Huchenfeld ist erstens deutlich steiler als die Straße, zweitens mit geschottertem Belag, drittens mitten im Wald und war viertens zu dieser Zeit höchstwahrscheinlich mit Schnee bedeckt - wie man im Video sieht, ist am Straßenrand Schnee. Das ist alles andere als eine attraktive Alternativroute zur Straße – ob mit oder ohne Mountainbike, das der Fahrradfahrer übrigens nicht fährt.

Fakt ist, dass Fahrradfahrer die Straße nutzen dürfen und nicht auf einen Radweg im Wald verwiesen werden können, der auf Grund der Bodenbeschaffenheit und der deutlichen Steigung für das Bewältigen normaler Alltagsstrecken, womöglich noch mit Gepäck, völlig ungeeignet ist.

Fakt ist ebenfalls, dass spätestens seit den 1980er Jahren die Rechtsprechung davon ausgeht, dass beim Überholen der Seitenabstand zu einem Radfahrer je nach der Geschwindigkeit des überholenden Kraftfahrzeugs etwa 1,5 bis 2 m betragen muss (OLG Saarbrücken 3 U 141/79). Das wurde mindestens bestätigt vom OLG Hamm (6 U 91/93) und OLG Düsseldorf (1 U 234/02).

Dass ein Fahrradfahrer bei einer ansteigenden Straße wie der L 574 zwischen Pforzheim und Huchenfeld hin und her „pendelt“, nicht immer am rechten Rand der Straße fährt und nicht wie auf einer Geraden die Straße hochfährt, ist ein völlig normales Verhalten, mit dem der Autofahrer oder Busfahrer rechnen muss. Dies dem Fahrradfahrer nicht nur als Nachteil, sondern sozusagen als bewusste Provokation indirekt zu unterstellen, halte ich für realitätsfern.

Meine Fragen an Sie sind:

1. Ist ein Überholvorgang bei durchgezogener Linie, in der Kurve und bei Gegenverkehr - wie man dies vom Busfahrer in dem Video sieht - erlaubt?
2. Welche Konsequenzen hatte der Überholvorgang für den Busfahrer?
3. Stimmen Sie mit mir überein, dass der Abstand in dem Video zwischen Bus und Fahrrad beim Überholvorgang des KFZ geringer als 1,5 Meter bis 2 Meter ist?
4. Kennen und akzeptieren Sie die oben zitierte und allgemein anerkannte Rechtsprechung zum Seitenabstand von KFZ zu Fahrradfahrer beim Überholvorgang?
5. Falls nein, warum nicht und mit welcher Rechtsprechung begründen Sie dies?
6. Falls ja, warum führt dies nicht dazu, dass Sie Anzeigen mit entsprechenden Gefährdungssituationen für Fahrradfahrer zulassen und Ermittlungsverfahren durchführen bzw. Strafen/Bußgelder vollziehen?
7. Warum nimmt die Polizei Pforzheim nur nach mehrmaligem Nachdruck Anzeigen zur Verkehrsgefährdung von Fahrradfahrern bei Überholvorgängen von KFZ mit deutlich geringerem Abstand als den 1,5 – 2 Meter an, die zudem auf Video aufgezeichnet sind, sowie Tatort und Tatzeit nachweisbar und KFZ-Halter eindeutig nachvollziehbar wären?

8. Warum stellt die Staatsanwaltschaft Pforzheim Ermittlungsverfahren zur Verkehrsgefährdung von Fahrradfahrern bei Überholvorgängen von KFZ mit deutlich geringerem Abstand als den 1,5 – 2 Meter ein, die zudem auf Video aufgezeichnet sind, sowie Tatort und Tatzeit nachweisbar und KFZ-Halter eindeutig nachvollziehbar wären?
9. Was muss passieren bezüglich der Gefährdungssituation des Fahrradfahrers beim Überholvorgang eines KFZ, damit Anzeigen bei der Polizei angenommen werden und ein Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft nicht eingestellt, sondern vollzogen wird?

Eine Anmerkung zum Schluss:

Der Radverkehr in der Stadt Pforzheim hat in den letzten Jahren zugenommen. Der KFZ-Verkehr hat deutlich zugenommen und ist dichter geworden. Da es in Pforzheim kaum und auf den Straßen zu den Ortsteilen wie Huchenfeld ohnehin keine Fahrradwege gibt, stellt sich für mich die Frage, wie wir diejenigen Personen, die unter diesen schwierigen Bedingungen dennoch Rad fahren bestmöglich schützen. Dazu gehört für mich auch eine Polizei und Justiz, die im Sinne des schwächeren Verkehrsteilnehmers, welcher der Fahrradfahrer gegenüber dem KFZ-Fahrer immer ist, agiert.

Dieser Brief der Staatsanwaltschaft und die Nichtannahme von Anzeigen bei offensichtlichen Verstößen der Autofahrer*innen gegen das Seitenabstandsgebot ist für mich das Gegenteil dessen. Deshalb frage ich Sie: Was machen Sie gegen die Verkehrsgefährdung von Fahrradfahrer*innen durch KFZ-Fahrer*innen in unserer Stadt?

Mit freundlichen Grüßen,

Christof Weisenbacher

Der Brief wird zur Kenntnisnahme an folgende Empfänger*innen versandt:

- Herr Oberbürgermeister Boch
- Herr Erster Bürgermeister Büscher
- RVS Geschäftsführung Manfred Hovenjürgen, Christian Hertel, Heike Scharrelmann, Simone Stahl, Christoph Landwehr
- EPVB Betriebsleiter Bernd Mellenthin
- Gemeinderat der Stadt Pforzheim
- Lokale Presse